



# Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

## G e s u n d h e i t s a m t

### Respiratorisches-Synzytial-Virus (RSV-Virus)

Das RSV ist ein **weltweit** verbreiteter Erreger von akuten Erkrankungen der oberen und unteren Atemwege in jedem Lebensalter und einer der bedeutendsten Erreger von Atemwegsinfektionen bei Säuglingen, insbesondere Frühgeborenen und Kleinkindern. In Saisonalität und Symptomatik ähneln RSV-Infektionen der Influenza.

<b>Inkubationszeit</b>	Die Zeit zwischen Ansteckung und Erkrankung (Inkubationszeit) beträgt 2–8 Tage (durchschnittlich 5 Tage).
<b>Dauer der Ansteckungsfähigkeit</b>	RSV-infizierte Personen können schon einen Tag nach der Ansteckung und noch vor Symptombeginn infektiös sein. Die Dauer der Ansteckungsfähigkeit beträgt in der Regel 3–8 Tage und klingt bei immunkompetenten Patienten meist innerhalb einer Woche ab.
<b>Zulassung nach Krankheit</b>	Während der Ansteckungsfähigkeit sollten Patienten Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Krabbelgruppen und Kinderkrippen nicht besuchen, auch wenn kein explizites Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34 Abs. 1 und 3 besteht.  Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.
<b>Ausschluss von Kontaktpersonen</b>	Nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten.
<b>Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen</b>	Eine gänzliche Vermeidung von RSV-Infektionen im Alltag ist schwierig. Das Einhalten von Hygieneregeln im öffentlichen Leben und innerhalb der Familie kann die Ausbreitung von RSV-Infektionen minimieren. Hierzu gehören regelmäßiges Händewaschen, hygienisches Husten und Niesen sowie die Reinigung eventuell kontaminierter Gegenstände wie Kinderspielzeug.  Bei Erkrankung des Kindes sollte die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung sofort informiert werden, damit die notwendigen Hygienemaßnahmen umgehend in Kraft treten können.
<b>Präventive Maßnahmen</b>	Bislang ist kein Impfstoff zur aktiven Immunisierung zugelassen.

Für **Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen** besteht gemäß § 34 (6) Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten bestimmter Infektionen und Erkrankungen, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung besteht, zu benachrichtigen.

#### Symptome:

Eine RSV-Infektion kann das Symptomspektrum von einer einfachen Atemwegsinfektion bis zu einer schweren beatmungspflichtigen Erkrankung der unteren Atemwege zeigen oder auch asymptomatisch verlaufen.